

# 1809 – Aufstand in Liechtenstein?

*Fabian Frommelt*

Im Sommer 1809, als sich Tiroler und Vorarlberger gegen die bayerische Herrschaft erhoben<sup>1</sup>, entlud sich auch in Liechtenstein die Unzufriedenheit der Bevölkerung in einer über mehrere Wochen anhaltenden Unruhe. Die Ereignisse gingen als „Aufstand 1809“ (Georg Malin) in die liechtensteinische Geschichte ein.<sup>2</sup> Unter diesem Stichwort scheinen sie auch im Historischen Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein auf.<sup>3</sup> Anhand der Frage nach der Angemessenheit dieses Begriffs werden in Abschnitt III einige begriffs-, sozial- und mentalitätsgeschichtliche Überlegungen angestellt. Zunächst jedoch gibt Abschnitt I einen Überblick über den Hintergrund der Ereignisse, deren Ablauf in Abschnitt II zusammengefasst wird.<sup>4</sup>

/

Auch wenn sich Malins Begriffsprägung an Tirol-Vorarlberg anlehnte und die Entwicklung in Vorarlberg die Ereignisse in Liechtenstein stark beeinflusste, so war der Hintergrund in Liechtenstein ein anderer: Das Fürstentum war 1805 im Gegensatz zu Tirol und Vorarlberg nicht durch Bayern besetzt worden und hatte entsprechend keine „Fremdherrschaft“<sup>5</sup> abzuschütteln. Hingegen hatte Fürst Johann I. von Liechtenstein im Sommer 1806 durch eine Gunst Napoleons die Aufnahme in den Rheinbund und damit die Souveränität erlangt.<sup>6</sup>

---

1 Vgl. Mazohl/Mertelseder 2009 und Reinalter 2009; zu Vorarlberg Bilgeri 1982, 225-243, und Burmeister 1998, 150-156.

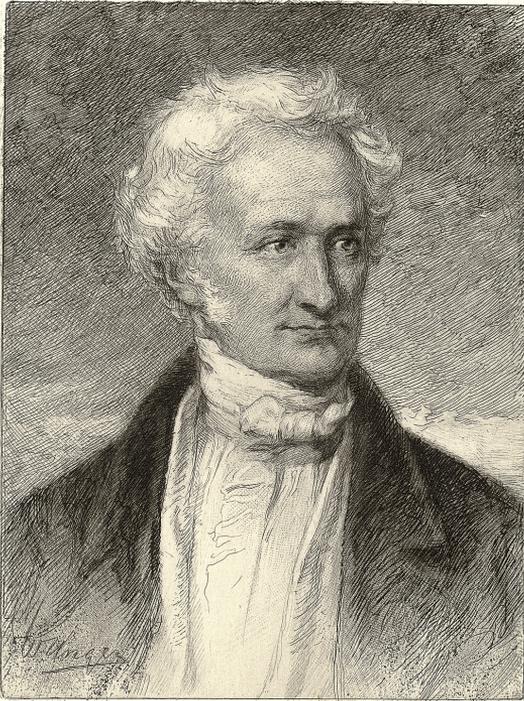
2 Malin 1953, 129-145.

3 Wanner o.J.

4 Der Text wurde gegenüber dem Vortrag vom 20. November 2009 in Bludenz leicht erweitert. Quellenzitate sind kursiv gesetzt, Literaturzitate in Anführungszeichen.

5 Bilgeri 1982, 204-205.

6 Vgl. Malin 1953, 51-55, und Mazohl-Wallnig 1999.



*Johann Fürst  
von Liechtenstein  
JL*

Fürst Johann I. von Liechtenstein, 1760-1836.

Von allen Bindungen des Alten Reichs befreit, leitete Fürst Johann ein Reformprogramm ein<sup>7</sup>: Schon 1805 war die allgemeine Schulpflicht eingeführt worden. 1806 folgten ein Hausbauverbot und ein Verbot der Güterzerstückelung, 1807 eine Steuerreform, 1808 eine neue Zollordnung und die formelle Abschaffung der Leibeigenschaft. Die am 1. Januar 1809 in Kraft getretene Dienstinstruktion für den neuen Landvogt Josef Schuppler verfügte die Abschaffung der beiden jahrhundertealten Landschaften Vaduz und Schellenberg mitsamt ihren Organen, den Landammännern und Gerichtsleuten, und ihren Funktionen im Gerichts-, Steuer- und Militärwesen. Neben diesem „Verfassungsumsturz“<sup>8</sup> enthielt die Dienstinstruktion weitere Reformpunkte, von denen die Bodenreform zentral war: Die Allmenden sollten aufgehoben und der Gemeindeboden grösstenteils privatisiert, d.h. den berechtigten Bürgerhäusern zur Nutzung überlassen werden. Eine erzwungene Güterzusammenlegung sollte die Kleinparzellierung des Landwirtschaftsbodens beseitigen. Zu den weiteren Verordnungen des Jahres 1809 gehörten die Einführung des Grundbuchs, eine neue Konkurs-, eine Erbfolge- und eine Papierstempelordnung. Ein Auswanderungspatent verbot den Untertanen die Auswanderung.

Diese Reformen, besonders die Abschaffung der Landschaften, die Bodenreform und das Grundbuch, stiessen in der Bevölkerung auf Ablehnung – ähnlich wie die bayerischen Reformen in Vorarlberg<sup>9</sup>: Darin liegt doch eine Parallele in den Ursachen der Unruhe in den beiden Nachbarländern.

7 Vgl. Malin 1953, 31-50 u. 61-129, und Vogt 1990, 114-127.

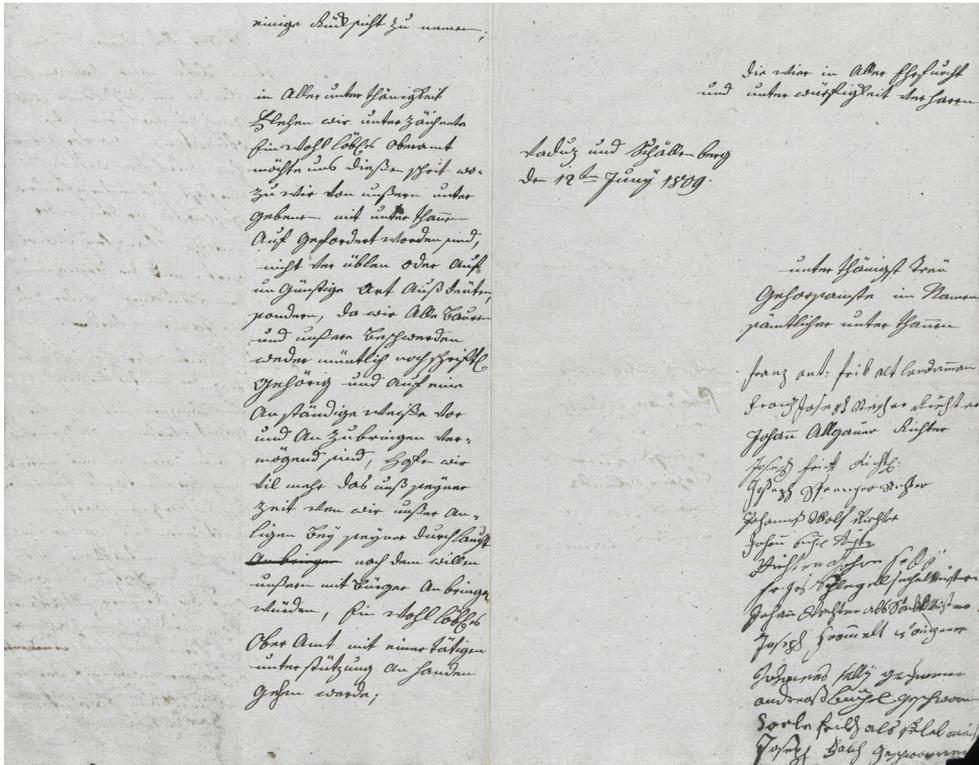
8 Malin 1953, 31 u. 49-50.

9 Vgl. Burmeister 1998, 151-153.





Die im Liechtensteinischen Landesarchiv erhaltenen Quellen<sup>10</sup> spiegeln stark die obrigkeitliche Sicht; zentral ist ein von Landvogt Josef Schuppler am 27. Juli nach dem Abflauen der Unruhe zuhanden der fürstlichen Hofkanzlei in Wien abgefasster Bericht.<sup>11</sup> Nur begrenzt geben zwei Bittschriften und vereinzelte weitere Dokumente einen unmittelbaren Einblick in die Aktivitäten und Sichtweisen der Bevölkerung.



Bittschrift vom 12. Juni 1809.

Anfang Juni 1809 – unmittelbar nach den militärischen Erfolgen der Tiroler am Bergisel und der Vorarlberger am Klien bei Hohenems am 29. Mai – sollte mit der Anlage des Grundbuchs in Schaan und dann auch in Balzers begonnen werden, was den Stein ins Rollen brachte: Balzner und Triesner zogen – wohl am 9. Juni<sup>12</sup> – nach Vaduz, wo sie ohne Vorwissen des Oberamts eine *Gemeinds-*

10 Vgl. im Liechtensteinischen Landesarchiv (fortan: LLA) das Aktenbündel RB L3/1809. – Zum Thema generell In der Maur 1905, 179-185, und Malin 1953, 129-145.  
 11 LLA: RB L3/1809: Schuppler an Hofkanzlei (27.7.1809).  
 12 Die Abschrift der an der Versammlung gefassten Resolution ist undatiert; in Frage kommen auch der 10. und der 11. Juni.

versammlung<sup>13</sup> abhielten und sich in einer an die *Herrn Richter* (die Gemeindevorgesetzten) gerichteten Resolution über die *unerhörten Lasten* beschwerten, mit denen sie der *gnädigste Landesfürst und das hiesige löbliche Oberamt beladen haben*. Gefordert wurde neben Erleichterungen beim Strassenbau vor allem die Wiederherstellung der alten Zustände: *Der als Stütze und Hülfe vom Lande bezeichnete Landammann sollte wieder eingeführt werden und seine früheren Funktionen bei Schuldexekutionen (Gant), bei der Ausstellung von Obligationen und als Beisitzer bei Gericht zurückerhalten. Erbteilungen sollten wieder durch die Ortsrichter vorgenommen werden und die Gemeinden selbst über die Nutzung und Aufteilung der Gemeindegüter abstimmen und entscheiden dürfen, wobei sich die Resolution besonders gegen die Benachteiligung der Nichthausbesitzer wandte. Schliesslich sollte die Gütervergrösserung langsamer umgesetzt werden.*<sup>14</sup> Gemäss Landvogt Schuppler beschlossen die Versammelten zudem, *wenn ihnen nicht nachgegeben wird, sich an die Vorarlberger anzuschliessen und mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen*<sup>15</sup> – im Resolutionstext findet sich das allerdings nicht. Nach der Versammlung, berichtete Schuppler, sei eine *Gemeindsdeputation* von Dorf zu Dorf gezogen und habe *das Land mit Unruhsucht erfüllt*.<sup>16</sup>

Am 12. Juni fand in der herrschaftlichen Taverne in Vaduz eine Versammlung von Ausschüssen aus allen Gemeinden statt. Beschlossen wurde eine vom Eschner Richter (Ortsvorsteher) Johann Allgäuer verfasste Bittschrift an das Oberamt. Die wiederum den Strassenbau, die politischen Verhältnisse und die Bodenreform betreffenden Bitten entsprachen inhaltlich weitgehend den Forderungen der Resolution vom 9. Juni; ausserdem wurde um Aufschub bei der Eintreibung der Rentamtsrückstände gebeten.<sup>17</sup>

Als die Bittschrift noch am Abend des 12. Juni an Landvogt Schuppler übergeben wurde, hatte dieser von den Vorgängen bereits Wind erhalten und eine Rede vorbereitet:<sup>18</sup> Zunächst strich Schuppler die Fürsorge und Wohltätigkeit des Fürsten heraus und rief dazu auf, sich nicht von einigen *Übelgesinnten und Aufwiegeln* verführen zu lassen, die *Euch aus Euerem ruhigen Schläfe zu einem qualvollen Leben wecken wollen*. Dann begründete er die Notwendigkeit der Reformen und lehnte sämtliche Forderungen ab. Die Bitte um Wiedereinsetzung der Landammänner sei eine *versteckte Empörung* gegen den Fürsten, denn, so Schuppler, *Ihr seid keine Republikaner, sondern Untertanen eines Landesfürsten, in dessen Macht es liegt, die Ausübung der Gerichtsbarkeit nach dem Erfordernis der Zeit umzumodeln; zur Gerichtspflege habt Ihr als Untertanen nie ein Recht gehabt*.

---

13 LLA: RB L3/1809: Schuppler an Hofkanzlei (27.7.1809), S. 4.

14 LLA: RB L3/1809: Resolution (undatierte Abschrift).

15 LLA: RB L3/1809: Schuppler an Hofkanzlei (27.7.1809), S. 4.

16 Ebenda, S. 4.

17 LLA: RB L3/1809: Bittschrift (12.6.1809).

18 Gemäss LLA: RB L3/1809: Schuppler an Hofkanzlei (27.7.1809), S. 5. – Die „Proklamation“ Schupplers gedruckt in In der Maur 1905, 208-213 (datiert auf den 12. Juni).



*Herrschaftliche Taverne zum „Adler“ (links) und Landvogtei (rechts) in Vaduz, links darüber Schloss Vaduz. Aquarell eines unbekanntes Künstlers, 1. Hälfte 19. Jahrhundert.  
Im „Adler“ fand am 12. Juni 1809 die Versammlung der Gemeindeausschüsse statt.  
Die Landvogtei war Wohn- und Amtssitz von Landvogt Josef Schuppler.*

*Ihr habt auch keines verloren. Unter Androhung militärischer Macht ermahnte Schuppler die Unzufriedenen zum Gehorsam.<sup>19</sup>*

Tags darauf, am 13. Juni, befand sich der Anführer des Vorarlberger Aufstands, Generalkommissär Dr. Anton Schneider, in Vaduz, um eine grössere Summe Geld (1095 Gulden) abzuholen, die der österreichische Hauptmann Johann

<sup>19</sup> Zitiert nach In der Maur 1905, 210-211 u. 213. – Über eigenes Militär verfügte die liechtensteinische Obrigkeit allerdings nicht. Sie hätte sich entweder an die verbündeten Rheinbundstaaten wenden müssen (was für Fürst Johann als österreichischem General kaum in Frage kam) oder an Österreich, das wenig Interesse haben konnte, einen Anschluss der Liechtensteiner an den Vorarlberger Landsturm zu verhindern.

Camihel auf der Flucht in Vaduz zurückgelassen hatte.<sup>20</sup> Dass es dabei zu einer Besprechung mit den Liechtensteiner Aufrührern kam, ist eine unbelegte Annahme Ferdinand Hirns.<sup>21</sup> Jedenfalls schrieb Schuppler gleichentags an die *Gerichte* (Gemeinden), er sehe im anhaltenden Widerstand gegen die Gütervereinigung eine *Fortsetzung des sträflichen Aufruhrs*, und drohte die Ergreifung von *Maasregeln* an.<sup>22</sup>

Am 22. Juni wies Schuppler<sup>23</sup> die Forderungen der Bittschrift vom 12. Juni in einem schriftlichen Bescheid an die *Vaduzer und Schellenberger Landschaft* zurück. Nur in der Verfassungsfrage machte er einen vagen Kompromissvorschlag, in dem er von der Wiedereinführung von Landammännern mit stark reduzierten Funktionen sprach.<sup>24</sup> Für die Bittsteller war die Antwort unbefriedigend, worauf gemäss Schuppler *mehrere bei den Vorarlbergern den Wunsch laut werden liessen, dass sie zur Vereinigung mit ihnen aufgefordert würden, worauf sie sich sogleich anzuschliessen bereit wären*.<sup>25</sup>

Wenig überraschend, kam Landvogt Schuppler daraufhin seitens Vorarlbergs unter Druck: Unter Schupplers Protest beschlagnahmte zunächst der Vorarlberger Landesschützenhauptmann Häusle am 23. Juni auf Schloss Vaduz mit einigen Soldaten zwei alte (nach Schuppler unbrauchbare) Kanonen und fünf Doppelhakenbüchsen, was Schuppler unter Hinweis auf die *völkerrechtswidrige Verletzung* der Rheinbundpflichten Liechtensteins vergeblich zu verhindern suchte.<sup>26</sup>

Heikler wurde die Situation, als sich am 26. Juni der Vorarlberger Generalkommissär Schneider formell mit der Anfrage an Schuppler wandte, ob er etwas einzuwenden habe *gegen einen allgemeinen Aufruff an Ihre Amtsuntergebenen [...], dass sich diese an mich anschliessen?* Denn, so begründete Schneider, ihm liege *alles daran, die Streitkräfte in, und ausser dem Land zu sammeln [...], es kann mir daher nicht gleichgültig sein, wenn in Ihrer Herrschaft mehrere sind, die den Wunsch geäussert, dass sie sich auf jede Aufforderung an mich anschliessen würden*.<sup>27</sup> Mit diesem Ansuchen erhielten die Vorgänge eine neue Qualität: Eine obrigkeitlich bewilligte, bewaffnete Beteiligung liechtensteinischer Untertanen am Aufstand der Vorarlberger gegen Bayern hätte den Bundespflichten

---

20 Hirn 1909a, 189-190 u. 207, sowie Malin 1953, 130 (hier irrtümlich 13. Juli). – Johann Camihel aus Graubünden leitete im April 1809 den österreichischen Einmarsch in Vorarlberg, floh jedoch im Mai 1809 nach militärischen Misserfolgen über Vaduz nach Graubünden (Hirn 1909a, 153, und Bilgeri 1982, 226-227).

21 Hirn 1909a, 207-208. Vgl. auch Malin 1953, 130.

22 LLA: RB L3/1809: Schuppler an Gerichte (13.6.1809).

23 Da die Postverbindung nach Wien durch die Kriegsergebnisse stark behindert war, musste das Oberamt in Vaduz alle Entscheide selbst fällen, ohne Rücksprache mit dem Fürsten und dessen Hofkanzlei in Wien (vgl. In der Maur 1905, 184).

24 LLA: RB L3/1809: Schuppler an Landschaften (22.6.1809), S. 3-4.

25 LLA: RB L3/1809: Schuppler an Hofkanzlei (27.7.1809), S. 6.

26 LLA: RB L3/1809: Schuppler an Hofkanzlei (25.6.1809). Ausführlicher In der Maur 1905, 181, und Malin 1953, 138-139. Hirn 1909a, 234, meint, die Kanonen wären mit liechtensteinischer „Erlaubnis“ abgeholt worden, was jedoch – wie schon Peter Kaiser feststellte (Kaiser/Brunhart 1989, 551) – nicht zutrifft.

27 LLA: RB L3/1809: Schneider an Schuppler (26.6.1809).

des Rheinbundmitglieds Liechtenstein diametral widersprochen. Nach einer österreichischen Niederlage hätte sie sicherlich zur bayerischen Besetzung und Annexion auch Liechtensteins geführt, womit die ersten drei Jahre zuvor erlangte liechtensteinische Souveränität ihr frühzeitiges Ende gefunden hätte.<sup>28</sup> Am 28. Juni lehnte Schuppler die Anfrage unter Hinweis auf die liechtensteinischen Rheinbundpflichten ab: Weder ein *Aufruf, sich an die Vorarlberger Landesvertheidiger anzuschliessen*, noch die von Schneider ebenfalls gewünschte Lieferung von Waffen sei möglich, da beides *den eingegangenen Verpflichtungen schnurstraks entgegenstünde*.<sup>29</sup>

Am folgenden Tag informierte Schuppler die Bevölkerung über seine abschlägige Antwort an Schneider. Sollte Schneider trotzdem Aufforderungen zur *Anschliessung an die Vorarlberger* erlassen, so seien deren Überbringer *Landesverräter*. Nur die Bewahrung der Ruhe könne das Land vor dem Eindringen von Militär sichern.<sup>30</sup>

Rentmeister Ferdinand Schmieth sah sich jedoch am 8. Juli zu einer Rede an die Einwohner von Ruggell und Gamprin genötigt, weil diese die *väterlichen Zusprüche* des Landvogts Schuppler *entweder gar nicht gewürdigt, oder schon wieder vergessen* hätten, ihr *Unwesen [...] ununterbrochen fortführten, Klubs formiret[en] und geheime Zusammenkünfte* hielten. Schmieths Rede gipfelte im Aufruf, die Aufrührer als *Feinde des Landes* anzuzeigen und auszuliefern, damit sie ihrer Strafe nicht entgingen.<sup>31</sup> Die Rede zeitigte Wirkung: Am 14. Juli teilte der Ruggeller Richter Johann Büchel dem Oberamt mit, seit der letzten Vorstellung des Rentmeisters sei alles ruhig.<sup>32</sup>

Schaaner, Balzner und Triesner hingegen warben am 17. Juli, dem Tag der Vorarlberger Niederlage bei Kempten, erneut für die Teilnahme am Vorarlberger Landsturm. Sie versammelten sich im Triesner Wirtshaus, wo ihnen Landvogt Schuppler entgegentrat und vor einem Anschluss an Vorarlberg warnte. Als die Versammelten drohten, eine *Deputation [...] unmittelbar an Seine Durchlaucht nach Wien [zu] senden [...]*, *musste das Amt*, so berichtete Schuppler nach Wien, *keinen anderen Ausweg mehr*, als zu versprechen, dass die *Verlegung des Grundbuches* vorläufig eingestellt werde: Damit hatten die Aufrührer einen kleinen Erfolg erzielt und gaben sich vorerst zufrieden.<sup>33</sup>

Im übrigen erwies sich eine enge Anlehnung an Vorarlberg nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich als problematisch: Per 14. Juni hatte die neutrale Schweiz eine Grenzsperrung gegen Vorarlberg und auch gegen Liechtenstein verhängt. Umgehend bat Schuppler das eidgenössische Generalkommando um die Offenhaltung der *Communication* zwischen der Schweiz und Liechtenstein – Liechtenstein sei ein souveränes Land und verhalte sich ruhig, zu den Vorgän-

28 Vgl. auch Malin 1953, 137, u. In der Maur 1905, 185.

29 LLA: RB L3/1809: Schuppler an Schneider (28.6.1809).

30 LLA: RB L3/1809: Aufruf Schupplers (29.6.1809).

31 LLA: RB L3/1809: Schmieth an Ruggell und Gamprin (8.7.1809), Zitate von S. 1 u. 6-7.

32 LLA: RB L3/1809: Büchel an Oberamt (14.7.1809).

33 LLA: RB L3/1809: Schuppler an Hofkanzlei (27.7.1809), S. 7 u. 9.



berger Aufstand für Liechtenstein ein unliebsames Nachspiel: Der französische General Jean Baptiste Froment erzwang – ungeachtet der liechtensteinischen Mitgliedschaft im Rheinbund – Ende August die Entwaffnung der liechtensteinischen Bevölkerung, die Sperrung der Grenze zur Schweiz, die Lieferung von Lebensmitteln und Futter sowie die Leistung von Transportfronen. Mit Bestechungsgeldern in Höhe von 370 Gulden konnte Schuppler diese Forderungen mildern. Am 21. September rückte Froment jedoch mit 14 Kavalleristen in Vaduz ein und erklärte, das Land sei auf Befehl Napoleons mit Sequester belegt, da es einem österreichischen Untertanen – dem Fürsten von Liechtenstein – gehöre. Die Futter- und Nahrungsmittelforderungen wurden erhöht und schliesslich am 8. Oktober mit der Zahlung von 500 Gulden abgelöst. Erst als die fürstliche Hofkanzlei im November beim französischen Geschäftsträger in Frankfurt intervenierte, entspannte sich die Situation. Im Dezember wurde dem Vaduzer Oberamt mitgeteilt, eine französische Beschlagnahmung Liechtensteins habe gar nie bestanden: Liechtenstein war also – nach traditioneller Lesart – einer Erpressung und persönlichen Bereicherungsaktion General Froments zum Opfer

Bericht von Landvogt Josef Schuppler an die fürstliche Hofkanzlei in Wien vom 27. Juli 1809, letzte Seite.

gefallen.<sup>36</sup> Georg Schmidt hat jedoch darauf hingewiesen, dass Froment mit der Besetzung Liechtensteins im Namen Frankreichs dem Königreich Bayern zuvor gekommen war, das schon seit dem 17. Juli auf eine Annexion Liechtensteins hingearbeitet hatte. Indem Froment mit seiner Besetzungsaktion „den Einmarsch bayerischer Truppen blockierte, erhielt er dem Land letztlich seinen Status als Rheinbundstaat“ und „sicherte [...] die Unabhängigkeit des Fürstentums“ – so das Fazit Schmidts.<sup>37</sup>

### ///

Anhand der Frage, inwieweit sich die geschilderten Vorfälle als Aufstand taxieren lassen, werden im Folgenden einige weitere Beobachtungen und Überlegungen angestellt.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Quellsprache: Schuppler bezeichnete die Ereignisse als *Unruhe*<sup>38</sup>, als *Aufbruch*<sup>39</sup>, auch als *Aufstand*<sup>40</sup>. Den Begriff *Aufstand* verwendeten auch die Ruggeller und Gampriner Gemeindevorgesetzten.<sup>41</sup> Rentmeister Schmieth sprach von *Unruhe, Empörung und Widerspenstigkeit*, zudem von *revolutionärem Betragen*.<sup>42</sup>

Dieses Begriffsspektrum findet sich auch in einschlägigen Wörterbüchern, die jedoch das Spezifische eines „Aufstands“ gegenüber „Unruhen“, „Empörung“ oder „Aufbruch“ nicht allgemeingültig definieren. Die Begriffe erscheinen weitgehend synonym und umschreiben Vorgänge, die unter anderem (1.) eine Veränderung der politischen oder sozialen Verhältnisse bezwecken, sich (2.) auf eine breite Beteiligung der Bevölkerung stützen und (3.) Formen des legitimen Protests überschreiten und auch das Mittel der Gewalt einsetzen.<sup>43</sup> Stellt der „Aufstand“ die bestehende Ordnung nicht zwingend gesamthaft in Frage, zielt die „Revolution“ darüber hinausgehend auf einen Bruch mit der politisch-sozialen Ordnung, etwa einen Verfassungsumsturz.<sup>44</sup>

Welche Informationen zu den drei genannten Elementen – Zielsetzung, Trägerschaft und Vorgehensweise – finden sich in den Quellen?

---

36 Das Vorstehende nach Malin 1953, 140-143, u. In der Maur 1905, 181-184.

37 Schmidt 1987, 405-407.

38 LLA: RB L3/1809: Schuppler an Hofkanzlei (27.7.1809), S. 1 u. 16.

39 Ebenda, S. 9, und LLA: RB L3/1809: Schuppler an Gerichte (13.6.1809).

40 LLA: RB L3/1809: Schuppler an Hofkanzlei (27.7.1809), S. 7.

41 LLA: RB L3/1809: Büchel an Oberamt (14.7.1809) und Nescher an Oberamt (17.7.1809).

42 LLA: RB L3/1809: Schmieth an Ruggell und Gamprin (8.7.1809), S. 1 u. 4.

43 Vgl. die nicht nur für das Mittelalter instruktive Definition bei Cheynet 1995, Sp. 773.

44 Vgl. Koselleck 1984, 653-656.

## Zielsetzung und Einstellungen

Eine Veränderung der inneren politischen Verhältnisse entsprach offensichtlich der Zielsetzung der Aufrührer, allerdings in einem konservativen, auf die Wiederherstellung der vormaligen Verfassungsverhältnisse und die Abwehr der Bodenreform gerichteten Sinn. Der eigentliche innere Umsturz war mit der Dienstinstruktion von 1808 durch die Obrigkeit selbst erfolgt, ebenso ein äusserer Umbruch schon 1806 mit der Annahme der Rheinbundmitgliedschaft und der Erlangung der Souveränität.<sup>45</sup> Indem sie letztere aufs Spiel setzten, nahmen die Anschlusswilligen einen neuerlichen Umsturz der äusseren staatsrechtlichen Verhältnisse in Kauf.

Versuchen wir, uns den dahinterstehenden Einstellungen der Aufrührer zu nähern: Handelte es sich um verstockte Menschen, die *jede [...] noch so wohlthätige Neuerung [...] verabscheuen* und um treulose *Landesverräther*, wie Schuppler sagte?<sup>46</sup> Die Geisteshaltung der Aufrührer war sicherlich von einer rückwärtsgewandten Orientierung am alten Herkommen geprägt. Die Gegenüberstellung von bäuerlichem Konservatismus und fürstlichem Reformeifer bedarf jedoch der Relativierung:

- Zum einen war die Bevölkerung an den einseitig durch die Obrigkeit verordneten Neuerungen, durch die sie ihre kommunalen Selbstverwaltungsrechte einbüsste, nicht beteiligt. Jede grundlegende Umgestaltung staatlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse bedarf aber eines gewissen Konsenses, um Akzeptanz zu finden. Dabei ist auch der mentale Aspekt nicht zu unterschätzen: Durch die Abschaffung der Landschaften und Landammänner verlor die Bevölkerung einen wichtigen Teil ihrer kollektiven Identität. Das schmerzliche Bewusstsein, dass die als das „Land“ aufgefassten Untertanen ihre Repräsentation gegenüber der Obrigkeit eingebüsst hatten, zeigt sich in der Bemerkung, ohne Landammann sei *niemand mehr [...], der fürs Land redet*.<sup>47</sup>
- Zum anderen wurde die zwar sinnvolle, für die Bevölkerung jedoch zunächst mit neuen Belastungen verbundene Bodenreform nicht rundweg abgelehnt. Allerdings forderte die Resolution von Anfang Juni deren langsamere Umsetzung und die Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Situation der Betroffenen: *In Betreff der Güter-Vergrösserung sejen sie nicht abgeneigt, solche mit der Zeit, nach und nach wenigstens bis auf 200 Klafter zu vermehren*. Es sei aber *eine Art von Vertilgung eines Bürgers*,

---

45 Die Rheinbundakte wurde von Fürst Johann I. zwar nicht unterzeichnet und der Austritt aus dem Heiligen Römischen Reich somit nicht formell vollzogen, durch die Annahme der Rheinbundmitgliedschaft und diesem Zweck dienende Massnahmen wie der nominellen Übertragung der Regentschaft auf seinen dreijährigen Sohn Karl, der Ernennung eines Gesandten beim Rheinbund und dem Abschluss eines Truppenstellungsvertrags mit dem Herzogtum Nassau 1806 (vgl. Malin 1953, 51-53 u. 146-157) aber doch aktiv mitgetragen.

46 LLA: RB L3/1809: Aufruf Schupplers (29.6.1809), S. 2.

47 LLA: RB L3/1809: Resolution (undatierte Abschrift), S. 3.

oder Landmanns, wenn man ihn zwingt Güter zu kaufen, wo er doch keinen Kreuzer Geld hat, und obnehin schon mit Schulden mehr als genug beladen seÿe, oder den andern zum Verkaufen zwingt, welcher sein wenig Boden für seine Haushaltung nothwendig hat, so zwar, dass er sich und die Seinigen ohne diesen ohnmöglich ernähren kann.<sup>48</sup> Bedenken dieser Art wurden von der Obrigkeit nicht berücksichtigt oder mit dem Hinweis auf die vorhabende Förderung von Gewerbe und Industrie abgetan – konkrete Massnahmen hierzu blieben jedoch aus.<sup>49</sup>

- Schliesslich sollte das Modernisierungsmoment der fürstlichen Reformpolitik nicht überschätzt werden: Sicherlich waren Privatisierung und Grundbuch zukunftsweisende Vorhaben. Es handelte sich aber um einseitige Reformen, denen unter anderem die Einschränkung von Grundrechten wie der Freizügigkeit und der Heiratsfreiheit entgegen stand.<sup>50</sup> Ansätze zur Bauernbefreiung und Grundentlastung fehlten. Die Abschaffung der vormodernen Landammannverfassung könnte als Fortschritt gelten, wenn dafür ein adäquater Ersatz geschaffen worden wäre, etwa im Sinn des sich wenig später in Süddeutschland ausbreitenden Frühkonstitutionalismus. Davon blieb Liechtenstein noch jahrzehntelang weit entfernt.

Hinsichtlich der äusseren Verhältnisse war mit dem angedrohten Anschluss an den Vorarlberger Landsturm die reelle Gefahr einer Besetzung durch Bayern und des Verlusts der Eigenstaatlichkeit, mithin ein potentiell aufrührerisches oder gar revolutionäres Element gegeben. Ob aber die Behauptung Schupplers zutrifft, dass die Aufrührer den *versteckte[n] Wunsch* hegten, *österreichisch werden zu wollen*,<sup>51</sup> ist – bei aller Sympathie der Liechtensteiner für den Vorarlberger Aufstand<sup>52</sup> – fraglich. Abgesehen von dieser Äusserung Schupplers finden sich keine Hinweise, dass ein staatlicher Anschluss an Österreich unter Aufgabe der liechtensteinischen Eigenständigkeit ein Ziel war. Trotzdem: Manche Aufrührer nahmen den Verlust der Eigenstaatlichkeit in Kauf, was nicht allein mit nachbarschaftlicher Solidarität mit Vorarlberg erklärt werden kann. Anzunehmen ist vielmehr ein noch wenig ausgeprägtes liechtensteinisches Eigenstaatsbewusstsein. Dafür sind etwa folgende Erklärungsansätze denkbar:

- Selbstverwaltungstradition, ständische Identität und regionale Solidarität, auch materielle Sorgen und Nöte berührten die Zeitgenossen stärker als die abstrakte Frage staatlicher Eigenständigkeit.

---

48 Ebenda, S. 2. – Die Dienstinstruktion von 1808 sah eine Mindestparzellengrösse von 400 Klaftern (ca. 0,14 ha) vor, zu deren Erreichung Zu- und Verkäufe auch erzwungen konnten (vgl. Malin 1953, 109-112; Ospelt 1972, 148-150).

49 Vgl. Malin 1953, 111-114, und Ospelt 1972, 227-230

50 Auswanderungsverbot vom 15.3.1809; Verordnung über den politischen Ehekonsens vom 14.10.1804. Die Leibeigenschaft wurde per Verordnung vom 19.11.1808 dem Namen nach abgeschafft, Fasnachtsheute und Fronen blieben jedoch bestehen (Vogt 1990, 114 u. 259).

51 LLA: RB L3/1809; Schuppler an Hofkanzlei (27.7.1809), S. 9.

52 Vgl. Helbert 2006, 280-283, Kaiser/Brunhart 1989, 551, u. Malin 1953, 137-138.

- Im frühen 19. Jahrhundert war das nationalstaatliche Denken allgemein erst im Entstehen; in Liechtenstein galten „nationale Gefühle“ im 19. Jahrhundert noch lange ebenso sehr Gesamtdeutschland wie Liechtenstein.
- Die Souveränität wurde von der Bevölkerung weder mit sich selbst in Verbindung gebracht noch in positiver Weise erlebt. Es handelte sich um keine Volks-, sondern um eine Fürstensouveränität, die in der Argumentation des Oberamts wie in der Wahrnehmung der Bevölkerung vor allem der Rechtfertigung der verhassten Reformen diene. Der Eschner Bauer und Chronist Johann Georg Helbert notierte im Jahr 1809: *Durch die Souveränität des Landesfürsten sollen jetzt alle alten Verträge, Landbräuche und Rechte aufgehoben sein.*<sup>53</sup> Und Rentmeister Schmieth mahnte in seiner Rede an die Ruggeller und Gampriner: *Denkt dass ihr Unterthanen seit, die gehorchen sollen und müssen – denkt dass eurem Landesfürsten die unbedingte Herrschaft, das ist: die Souveränität, nicht durch eure Richter wie ihr dumm wähnt – sondern vom französischen Kaiser als Protektor des rheinischen Bunds über euch ertheilet ist, und ihr keinen höheren Herrn als ihn allein erkennen könnt.*<sup>54</sup>

## Trägerschaft

Wie schaut es mit dem zweiten, für einen Aufstand als konstitutiv erachteten Element aus, der Abstützung auf eine breite Trägerschaft in der Bevölkerung? Die Bittschrift vom 12. Juni wurde von der nicht geringen Zahl von 34 Personen unterzeichnet und *im Namen sämtlicher Unterthanen* verfasst. Diese rhetorische Floskel belegt keine geschlossene Unterstützung durch die gesamte Bevölkerung, impliziert aber einen Mehrheitsbeschluss auf der vorangehenden Versammlung. Zwei Gruppen treten in den Quellen zu Tage: die *ruhigen*, nach Schupplers Auffassung *getreuen gutgesinnten Menschen* und der – gemäss Schuppler – *grössere unruhige Haufen*.<sup>55</sup> Eine breite Beteiligung ist also anzunehmen.

Die Unruhe ging von der oberen Landschaft aus, zumal von Balzers und Triesen, und war hier stärker als im ruhigeren Unterland, wo vor allem Eschen dem Aufruhr zuneigte, während die Parteinahme in Gamprin und Ruggell umstritten war.<sup>56</sup>

<sup>53</sup> Helbert 2006, 279.

<sup>54</sup> LLA: RB L3/1809: Schmieth an Ruggell und Gamprin (8.7.1809), S. 5. Vgl. auch LLA: RB L3/1809: Schuppler an Hofkanzlei (27.7.1809), S. 12 u. 14 sowie Kaiser/Brunhart 1989, 549: „Die Souveränität brachte dem Volke sonach nur grössere Lasten, ohne dass sie ihm durch etwas versüsst worden wäre.“

<sup>55</sup> LLA: RB L3/1809: Schuppler an Hofkanzlei (27.7.1809), S. 3 respektive S. 1; vgl. auch S. 4, 5 u. 8.

<sup>56</sup> Vgl. u.a. LLA: RB L3/1809: Büchel an Oberamt (14.7.1809) und Nescher an Oberamt (17.7.1809). Der Ruggeller Richter Johann Büchel berichtete dem Oberamt am 14.7.1809 über den Aufstand, *wo zu uns von der oberen Landschaft herrunder komen und eingerjßen ist und bej uns schon vor wuchen zimlich angewaxen* var. Vgl. auch Anmerkung 62.

Zur sozialen Zusammensetzung der beiden Gruppen berichtete Schuppler, der *redlichere vermöglichere Theil der Einwohner* habe nur widerwillig mitgemacht.<sup>57</sup> Und auch Rentmeister Schmieth bezeichnet die *ruhigen* [...] Bürger als jene, die *durch einen unglücklichen Ausschlag der [...] Sache noch was zu verliehren* haben, während die *Unruhigen ausser ihrem Leben und Schulden nichts zu verliehren habende Menschen* seien.<sup>58</sup> Die Trennlinie wurde also entlang der Vermögensverhältnisse zwischen aufmüpfigen Armen und gehorsamen Reichen gezogen. Möglich, dass es sich dabei um ein Stereotyp handelt. Diese Gruppenbildung scheint in wirtschaftlicher Hinsicht allerdings nicht unplausibel, konnten doch die grösseren Bauern von der Bodenreform eher profitieren als die kleineren.

Die politische Forderung nach Wiederherstellung der ehemaligen Verfassungsverhältnisse hingegen lag recht eindeutig im Interesse der wohl nicht zur ärmsten Bevölkerung gehörenden kommunalen Führungsschicht. Die Bittschrift wurde dem Landvogt *durch die gesammten Richter des Fürstenthums* überreicht,<sup>59</sup> unter den 34 Unterzeichnern befanden sich zwanzig kommunale Amtsträger.<sup>60</sup> Man kann also eine starke Beteiligung der Gemeindeelite annehmen, wenn auch keine geschlossene. Denn später standen zumindest zwei der Unterzeichner auf Seiten der Obrigkeit: die Richter Johann Büchel von Ruggell und Franz Josef Nescher von Gamprin. Die beiden berichteten dem Oberamt über die Lage in ihren Gemeinden und brachten Beschwerden gegen die Aufrührer vor<sup>61</sup>, wobei Nescher den Eschner Richter Johann Allgäuer denunzierte.<sup>62</sup> Indem Büchel und Nescher ihrerseits durch die Aufrührer beschimpft wurden<sup>63</sup>, zeigt sich eine zweite Konfliktlinie zwischen unruhigen Gemeindeführern und ruhigen Vorstehern. Eindeutige Zuordnungen sind jedoch nicht möglich.<sup>64</sup>

---

57 LLA: RB L3/1809: Schuppler an Hofkanzlei (27.7.1809), S. 1.

58 LLA: RB L3/1809: Schmieth an Ruggell und Gamprin (8.7.1809), S. 1, vgl. auch S. 6.

59 LLA: RB L3/1809: Schuppler an Hofkanzlei (27.7.1809), S. 5.

60 LLA: RB L3/1809: Bittschrift (12.6.1809), S. 5-6.: Ein Altlandammann, acht Richter, zwei Gemeindevögte, fünf Säckelmeister (davon ein Alt-Säckelmeister), vier Geschworene.

61 LLA: RB L3/1809: Schmieth an Ruggell und Gamprin (8.7.1809), S. 1, Büchel an Oberamt (14.7.1809) und Nescher an Oberamt (17.7.1809).

62 LLA: RB L3/1809: Nescher an Oberamt (17.7.1809): *Wir können ihnen sagen, dass es in der Gemeind Eschen fast den nemblichen Aufstand hat wie in der Oberen Landschaft, der Richter Allgäuer ist gestern in Balzers gewesen, etliche aus der Gemeind Eschen machen uns Vorwürf, dass wir nicht beyhalten wohlen [...].*

63 LLA: RB L3/1809: Schmieth an Ruggell und Gamprin (8.7.1809), S. 3.

64 *Wer der Urheber wirklich ist, liess sich nicht erforschen*, schrieb Schuppler nach Wien (LLA: RB L3/1809: Schuppler an Hofkanzlei, 27.7.1809, S. 3).

## Vorgehen

Beim Vorgehen der Aufrührer lassen sich unter anderem folgende Schritte beobachten:

- Die unbewilligten Versammlungen wurden vom Oberamt als *Zusammenrottungen* bezeichnet<sup>65</sup> und als Überschreitung des zulässigen Vorgehens eingestuft.
- Eine aufrührerische *Gemeindsdeputation* warb von Dorf zu Dorf für den Widerstand und wohl auch für den Anschluss an die Vorarlberger. Die Rede ist von *Klubs* und *geheimen Zusammenkünften*. Das hatte etwas von konspirativer Agitation und war ebenfalls eine Überschreitung.
- Die Einreichung von Bittschriften war zulässig. Ungehörig scheint hingegen, dass sich die Bittschrift vom 12. Juni nicht an den Fürsten, sondern an das Oberamt richtete.
- Die Anschlussdrohung als das stärkste Druckmittel war geeignet, dem Vorgehen den Charakter eines Aufstands zu verleihen. Sie wurde jedoch nicht umgesetzt.
- Ausschlaggebend für die Qualität als Aufstand scheint letztlich die Frage der Gewaltanwendung: Zwar wurde Schuppler am 9. Juni zugetragen, dass die Aufrührer *mit Gewalt das alte Verhältnis herbeiführen wollen*.<sup>66</sup> Auch unterstellte Schuppler, dass die Aufrührer am 17. Juli *die Unterthanen zur Anschliessung zu der [!] Vorarlberger Landsturm [...] mit Gewalt gezwungen haben würden*, was ihnen nach Schuppler auch gelungen wäre, *da [...] sich der ruhige Bürger aus Furcht vor Mishandlungen dem zu widerstreben nicht getraute*.<sup>67</sup> Beide Anschuldigungen werden jedoch durch keine weiteren Hinweise gestützt. Soweit ersichtlich, wurde weder gegen staatliche Amtsträger noch gegen Mitbürger oder Sachen effektiv Gewalt ausgeübt.

Der Begriff „Aufstand“ scheint für die Ereignisse in Liechtenstein somit hinsichtlich der Zielsetzung beziehungsweise der in Kauf genommenen möglichen Folgen wie auch hinsichtlich der Breite der Trägerschaft nicht unpassend, aufgrund des gewaltlosen Vorgehens aber als zu hoch gegriffen. Trotz mancher Überschreitung der guten Ordnung ging das Vorgehen nicht wesentlich über die althergebrachten Kommunikationsmuster wie Versammlungen und Bittschriften hinaus – abgesehen von der Anschlussdrohung, die aber weder in der Resolution von Anfang Juni noch in der Bittschrift vom 12. Juni enthalten war, die nicht in die Tat umgesetzt wurde und über deren Verankerung in der Bevölkerung man wenig weiss.

---

65 LLA: RB L3/1809: Schuppler an Hofkanzlei (27.7.1809), S. 5 u. 8.

66 Ebenda, S. 3.

67 Ebenda, S. 7-8, vgl. auch S. 1.

## IV

Insgesamt erscheinen, um Georg Malin zu zitieren, die Vorgänge in Liechtenstein als „Akt hilfloser Trauer um verlorene Rechte und aufrüttelnde Verzweiflung“.<sup>68</sup> Wirtschaftlich dürfte den Menschen in der krisenhaften Situation nach den Koalitionskriegen der Sinn mehr nach Konsolidierung auf Basis der bekannten Wirtschaftsorganisation als nach Reformexperimenten gestanden haben. Politisch fand die konservative, ihr Selbstverständnis und ihr Selbstbewusstsein aus den vormaligen landschaftlichen und kommunalen Selbstbestimmungsrechten schöpfende Bevölkerung in der neuen Fürstensouveränität kein neues Identitätsangebot. Alte ständische und regionale Solidaritäten wirkten stärker und ermöglichten das Gedankenspiel des Anschlusses an die Vorarlberger. Das Bewusstsein für Eigenstaatlichkeit und Souveränität war im frühen 19. Jahrhundert schwach ausgeprägt und erlangte, so die über die Titelfrage hinausführende These, für die kollektive Identität erst tragende Bedeutung mit der zunehmenden Partizipation der Bevölkerung an der staatlichen Verantwortung und politischen Entscheidungsfindung sowie an der ökonomischen Souveränitätsrendite<sup>69</sup> ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

---

68 Malin 1953, 132.

69 Begriff in Anlehnung an Christoph Merkis Konzept der „Kommerzialisierung der Souveränität“ als wirtschaftlichem Erfolgsrezept Liechtensteins (Merki 2007, 18-20).